Copyright 2003 - 2012 Intergraph Corporation

Alle Rechte vorbehalten

Dieser Lizenzvertrag ist Nachweis Ihrer Lizenz.

IST DER LIZENZNEHMER IM BESITZ EINER GÜLTIGEN, UNTERZEICHNETEN LIZENZ VON PP&M, HAT DIESE SCHRIFTLICHE LIZENZ VORRANG UND IST FÜR DEN GEBRAUCH DIESER SOFTWARE BESTIMMEND.

Der vorliegende Vertrag gilt nicht für die Standortlizenzierung (Site Licensing), z. B. die Standortlizenzierung für SmartPlant Enterprise for Owner/Operators und SmartPlant Foundation for Owner/Operators. Die Standortlizenzierung unterliegt einem gesonderten schriftlichen Vertrag.

Softwarelizenzvertrag für Softwareprodukte von Process, Power & Marine („PP&M“)

Der Lizenznehmer muss die folgenden Bedingungen vor der Installation dieser Programmpackung aufmerksam durchlesen. Der vorliegende Softwarelizenzvertrag ist ein rechtsgültiger Vertrag zwischen dem Lizenznehmer (entweder eine natürliche oder juristische Person) und der Intergraph Corporation, die unter dem Namen Process, Power & Marine (im Folgenden „PP&M“) geschäftlich tätig ist. Sobald der Lizenznehmer das Softwareprogramm installiert, kopiert, herunterlädt, aufruft oder anderweitig nutzt, erkennt er die Bedingungen dieses Softwarelizenzvertrags („Vertrag“) als für sich bindend an. Erklärt sich der Lizenznehmer nicht mit den Bedingungen einverstanden, muss er diese Datenträgerpackung sofort gegen volle Rückvergütung zurückgeben.

LIZENZ

PP&M überlässt dem Lizenznehmer dieses Softwareprogramm und gewährt ihm die Lizenz zu dessen Nutzung ausschließlich für den internen Gebrauch des Lizenznehmers und ausschließlich gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Vertrags. Die Auswahl dieses Programms zur Erreichung der vom Lizenznehmer beabsichtigten Ergebnisse, seine Installation, Nutzung und die von diesem Programm erhaltenen Ergebnisse liegen im Verantwortungsbereich des Lizenznehmers. Dieses Programm ist ein gesetzlich geschütztes Produkt von PP&M und einschlägigen Dritten und ist durch Urheberrechte und internationale Verträge geschützt. Das Eigentumsrecht an diesem Programm bzw. an allen Kopien, Änderungen oder eingebundenen Teilen dieses Programms verbleibt zu allen Zeiten bei PP&M und entsprechenden Dritten. Das Softwareprogramm wird lizenziert, nicht verkauft. Jedes Laden, Nutzen oder jeder Betrieb des Programms über den in diesem Vertrag festgelegten Rahmen hinaus stellt eine unerlaubte Handlung und einen Verstoß gegen das anwendbare Urheberrecht und internationale Verträge dar.

Definitionen

a. „Dokumentation“ bedeutet Benutzerhandbücher, Installationshandbücher, Referenzhandbücher, Administratorenhandbücher, Handbücher für die kundenspezifische Anpassung, Handbücher für Programmierer, Konfigurationshandbücher und Hilfshandbücher in elektronischer oder gedruckter Form, die im Lieferumfang eines bestimmten, dem Lizenznehmer von PP&M gelieferten Softwareprogramms enthalten sind. Nicht alle der vorstehend genannten Dokumentationsarten werden mit jedem von PP&M gelieferten Softwareprogramm bereitgestellt.

b. „Schlüssel“ bezeichnet einen von PP&M ausgegebenen Autorisierungscode oder ein zum Zweck der Authentifizierung der gemäß diesem Vertrag lizenzierten Software an einem Computer angebrachtes Hardwaregerät (Dongle), der/das einem lizenzierten Nutzer das Arbeiten im LAN ermöglicht. Jeder lizenzierte Nutzer benötigt einen eigenen Schlüssel.

c. „LAN“ bezeichnet ein lokales Netzwerk (Local Area Network), das Ethernet-, Wireless-, Glasfaser- oder eine beliebige andere Unterstützungstechnologie einsetzt. Für die Zwecke der Softwarelizenzierung ist ein LAN der Teil des Netzwerks, der sich in einem Umkreis von acht (8) Kilometern (5 Meilen) des Softwarelizenzservers befindet.

d. „Lizenznehmer“ bezeichnet die Person oder Organisation, der die Lizenz durch PP&M verliehen wurde.

e. „ PDA“ steht für Personal Digital Assistant.

f. „Ort“ (Site) bezeichnet ein konsolidiertes LAN, das Schlüssel für assoziierte LANs im Umkreis von 8 Kilometern um das konsolidierte LAN erhält.

g. „SmartPlant License Manager (SPLM)“ bezeichnet die Client-/Lizenzierungsmaschinensoftware, mit der die gleichzeitige Nutzung von Lizenzen für bestimmte Anwendungssoftwareprodukte von PP&M verwaltet und überwacht wird.

h. Das Softwareprodukt enthält Computersoftware und allen Inhalt der Dateien, Diskette(n), CD-ROM(s) oder anderen Medien, die dieses Software Lizenzübereinkommen beinhaltet, einschließlich aller Schablonen, Daten, das gedruckte Material und „online“ oder elektronische Dokumentationen, alle Kopien und Verbesserungen der Software, (die geliefert werden, wenn das Softwareprodukt unter einem laufenden Sorftwarewartungsdienstvertrag steht).

i. Thin-Client“ bezeichnet eine Computertechnologie, die den Fernbetrieb von Software über Bildschirmterminals, als Bildschirmterminals agierende Computer, handgehaltene Geräte oder andere Hardwaregeräte ermöglicht, die es einem Nutzer gestatten, die Software oder die Softwarelizenzen aufzurufen und zu nutzen, ohne dass diese auf dem jeweiligen Gerät resident sein müssen.

j. „Nutzer“ bezeichnet den Lizenznehmer und seine von ihm autorisierten Angestellten.

k. „WAN“ ist ein Weitbereichsnetz (Wide Area Network), das Ethernet-, Wireless-, Glasfaser- oder eine beliebige andere Unterstützungstechnologie einsetzt. WAN beinhaltet auch Virtual Private Network- (VPN-) Technologien. Für die Zwecke der Softwarelizenzierung ist ein WAN der Teil des Netzwerks, der sich über einen Umkreis von fünf (5) Meilen (8 Kilometern) um den Softwarelizenzserver hinaus befindet.

Lizenzgewährung. Dieser Vertrag gewährt dem Lizenznehmer eine der folgenden nicht-ausschließlichen und nicht-übertragbaren Lizenzen. Die Art der gewährten Lizenz richtet sich nach den dem Verkaufsangebot beiliegenden Beschreibungsseiten der Preisliste und dem im Softwareprodukt inkludierten Aufkleber mit dem Barcode der Seriennummer.

a. „Concurrent-Use Software“ ist in der Produktbeschreibung als CU bezeichnet. Jede Lizenz für CU-Software berechtigt zu einer einzelnen gleichzeitigen Nutzung auf dem angegebenen Arbeitsplatz- und Betriebssystemtyp. Sofern der Lizenznehmer mehrere Lizenzen für das Softwareprogramm hat, ist er berechtigt, zu jeder Zeit so viele Kopien des Programms zu nutzen, wie er Lizenzen hat. Wenn nicht anderweitig angegeben, ist die Lizenz auf ein LAN begrenzt. Eine einzelne Nutzung der CU-Software liegt vor, wenn sie auf einem Einzelarbeitsplatz zum alleinigen Zweck der Ausführung in den Speicher geladen wird, oder wenn sie auf Festplatte gespeichert wird, oder wenn beides zutrifft. Eine Kopie, die auf einer Festplatte auf einem Netzwerkserver zum alleinigen Zweck der Ausführung auf den Arbeitsplätzen des Netzwerkes gespeichert wird, gilt nicht als auf einem Netzwerkserver genutzt. Sofern die voraussichtliche Zahl der Nutzer des Softwareprogramms die Zahl der anwendbaren Lizenzen übersteigt, muss der Lizenznehmer einen angemessenen Mechanismus oder Prozess verfügbar haben, um sicherzustellen, dass die Zahl der das Softwareprogramm gleichzeitig nutzenden Personen die Zahl der Lizenzen nicht übersteigt.

b. „Standard Concurrent-Use Software“ ist in der Produktbeschreibung als CS bezeichnet. Jede Lizenz für CS-Software berechtigt entweder (1) zur uneingeschränkten (24 Stunden pro Tag) Desktop-Nutzung ***ODER*** (2) zur Nutzung auf einem entfernten Anwendungsserver oder Portalserver bis zu 12 Stunden pro Tag. Die Nutzung von CS-Software sowohl auf einem Einzelarbeitsplatz als auch auf einem entfernten Anwendungsserver oder Portalserver ist nicht gestattet. Für den Einsatz sowohl auf einem Einzelarbeitsplatz als auch auf einem entfernten Anwendungsserver oder Portalserver ist eine „Extended Concurrent-Use“- (CX) Lizenz erforderlich. Jede Lizenz für CS-Software berechtigt zu einer einzelnen gleichzeitigen Nutzung auf dem angegebenen Arbeitsplatz- und Betriebssystemtyp. Besitzt der Lizenznehmer mehrere Lizenzen für das Softwareprogramm, ist der Lizenznehmer berechtigt, zu jeder Zeit so viele Kopien des Programms zu nutzen, wie der Lizenznehmer Lizenzen hat. Eine einzelne Nutzung der CS-Software ist gegeben, wenn sie auf einem Einzelarbeitsplatz oder auf einem entfernten Anwendungsserver zur Ausführung in den Speicher geladen wird. Eine Kopie, die auf einer Festplatte auf einem Netzwerkserver zum alleinigen Zweck der Ausführung durch Arbeitsplätze des Netzwerks gespeichert wird, gilt als nicht auf dem Netzwerkserver genutzt. Sofern die erwartete Zahl der Nutzer des Softwareprogramms die Zahl der einschlägigen Lizenzen übersteigt, muss der Lizenznehmer einen angemessenen Mechanismus oder Prozess verfügbar haben, um sicherzustellen, dass die Zahl der das Softwareprogramm gleichzeitig nutzenden Personen die Zahl der Lizenzen nicht übersteigt.

c. „Extended Concurrent-Use Software“ ist in der Produktbeschreibung als CX bezeichnet. Jede Lizenz für die CX-Software berechtigt entweder (1) zur uneingeschränkten Nutzung auf einem entfernten Anwendungsserver oder Portalserver (24 Stunden pro Tag) ***ODER*** (2) zur Nutzung auf einem Einzelarbeitsplatz und auf einem entfernten Anwendungsserver oder Portalserver in beliebiger Kombination. Jede Lizenz für CX-Software berechtigt zu einer einzelnen gleichzeitigen Nutzung auf dem angegebenen Arbeitsplatz- und Betriebssystemtyp. Besitzt der Lizenznehmer mehrere Lizenzen für das Softwareprogramm, ist der Lizenznehmer berechtigt, zu jeder Zeit so viele Kopien des Programms zu nutzen, wie er Lizenzen hat. Eine einzelne Nutzung der CS-Software ist gegeben, wenn sie auf einem Einzelarbeitsplatz oder einem entfernten Anwendungsserver zur Ausführung in den Speicher geladen wird. Eine Kopie, die auf einer Festplatte auf einem Netzserver zum alleinigen Zweck der Ausführung durch Arbeitsplätze des Netzwerks gespeichert wird, gilt als nicht auf dem Netzwerkserver genutzt. Sofern die erwartete Zahl der Nutzer des Softwareprogramms die Zahl der einschlägigen Lizenzen übersteigt, muss der Lizenznehmer einen angemessenen Mechanismus oder Prozess verfügbar haben, um sicherzustellen, dass die Zahl der das Softwareprogramm gleichzeitig nutzenden Personen die Zahl der Lizenzen nicht übersteigt.

d. „Concurrent-Use WEB Access Software“ ist in der Produktbeschreibung als CW bezeichnet. Jede Lizenz für CW-Software berechtigt zu einer einzelnen gleichzeitigen Nutzung auf dem angegebenen Arbeitsplatz- und Betriebssystemtyp. Besitzt der Lizenznehmer mehrere Lizenzen für das Softwareprogramm, ist der Lizenznehmer berechtigt, zu jeder Zeit so viele Kopien des Softwareprogramms gleichzeitig zu nutzen, wie er Lizenzen hat. Sofern nicht anders angegeben, kann die Lizenz über ein LAN, ein WAN oder einen unabhängigen Arbeitsplatz genutzt werden. Eine einzelne Nutzung der CW-Software ist gegeben, wenn das Softwareprogramm auf einem Einzelarbeitsplatz zur Ausführung in den Speicher geladen wird, unabhängig davon, ob der Zugriff von der Festplatte des Netzwerkservers oder von der Festplatte des Arbeitsplatzes erfolgt. Die Kopie des Softwareprogramms, die auf der Festplatte auf einem Netzserver zum alleinigen Zweck der Ausführung durch Arbeitsplätze des Netzwerks gespeichert wird, gilt nicht als eine auf dem Netzwerkserver genutzte Kopie des lizenzierten Softwareprogramms. Sofern die erwartete Zahl der Nutzer des Softwareprogramms die Zahl der einschlägigen Lizenzen übersteigt, muss der Lizenznehmer einen angemessenen Mechanismus oder Prozess verfügbar haben, um sicherzustellen, dass die Zahl der das Softwareprogramm gleichzeitig nutzenden Personen die Zahl der Lizenzen nicht übersteigt.

e. „Server Software“ ist in der Produktbeschreibung als VR bezeichnet. Jede Lizenz für VR-Software gewährt das Recht, eine einzelne Kopie der VR-Software auf dem angegebenen Netzwerkserver- und Betriebssystemtyp auf Festplatte zu speichern und für die

Ausführung zu laden. Jede Lizenz für die VR-Software berechtigt eine bestimmte Zahl von Nutzern zum gleichzeitigen Zugriff auf das Softwareprogramm auf dem Netzwerkserver. Der Lizenznehmer hat sicherzustellen, dass zu keiner Zeit mehr als die lizenzierte Zahl von Benutzern gleichzeitig auf die VR-Software zugreift.

f. „Einzelnutzungssoftware“ (Single-Use Software) ist in der Produktbeschreibung als SU bezeichnet. Jede Lizenz für die SU-Software gewährt das Recht, eine einzelne Kopie auf einem bestimmten Einzelarbeitsplatz und Betriebssystem auf Festplatte zu speichern und für die Ausführung zu laden. Der Lizenznehmer hat sicherzustellen, dass die SU-Software nur dann auf einem zweiten Arbeitsplatz eingesetzt wird, nachdem sie vollständig von dem ersten Arbeitsplatz entfernt worden ist.

g. „Software für benannte Nutzer“ (Named User Software) ist in der Produktbeschreibung als NU bezeichnet. Ein „benannter Nutzer“ ist als eine bei dem Lizenznehmer beschäftigte Einzelperson definiert, die von diesem zur Nutzung des Produkts und dazugehöriger Produktprogramme, auf dem benannten System nach den Bestimmungen dieses Vertrages ermächtigt wird, unabhängig davon, ob die Einzelperson die Produktprogramme zur jeweiligen Zeit aktiv nutzt. Die Anzahl der benannten Nutzer wird durch einfaches Abzählen der Anzahl von Personen bestimmt, die Zugriff auf die Software erhalten.

h. Sofern diese Software als Upgrade erworben wird oder als Update einer vorangehenden lizenzierten Software geliefert wird, darf diese Software allein als Ersatz der vorangegangenen Version genutzt werden; ein zusätzliches Nutzungsrecht wird nicht eingeräumt. Diese Software und die vorangegangene Version dürfen nicht unabhängig von einander genutzt oder an einen Dritten übertragen werden.

i. Für fortdauernde Nutzung einzelner Programmpakete kann eine Neuregistrierung und der Erwerb neuer Lizenzschlüssel durch den Lizenznehmer von Zeit zu Zeit notwendig werden.

Mit Ausnahme der Lizenz für die Token-Version der SmartPlant Foundation-Software gilt der Text in Abschnitten a-i oben. Die Token-Version der SmartPlant Foundation-Software wird wie folgt lizenziert:

a. Token-basierte Anwendungen werden als „Server Software“ lizenziert. Jede Lizenz für „Server Software“ gewährt das Recht, eine einzelne Kopie der „Server Software“ auf dem angegebenen Netzwerkserver- und Betriebssystemtyp auf Festplatte zu speichern und für die Ausführung zu laden. Token-basierte Anwendungen erfordern u. U. die Installation von client-basierter Software auf lokalen Benutzerknoten (z.B. PCs, Arbeitsplätzen usw.). Diese client-basierte Software kann auf einer unbegrenzten Anzahl von Benutzerknoten installiert sein. Für den Zugriff auf die token-basierte SmartPlant Foundation-Anwendung über diese Benutzerknoten ist der folgende Zugriffsmechanismus erforderlich:

(i) Ein „Daily Token“ ist ein Zugriffsmechanismus, der bis zu zwölf (12) Stunden kontinuierlichen Zugriff (Uhrzeit) auf die „Server Software“ ermöglicht. Danach ist ein weiterer „Daily Token“ erforderlich. „Daily Tokens“ werden als Zugriffsmechanismus im Kaufmodell verwendet.

b. Sofern die Software als Upgrade erworben wird oder als Update einer vorangehenden lizenzierten Software geliefert wird, darf diese Software allein als Ersatz der vorangegangenen Version genutzt werden; ein zusätzliches Nutzungsrecht wird nicht eingeräumt. Diese Software und die vorangegangene Version dürfen nicht unabhängig von einander genutzt oder an einen Dritten übertragen werden.

Der Lizenznehmer und die Nutzer sind berechtigt:

1. nur Sicherungskopien des Programms in beliebiger maschinenlesbarer oder gedruckter Form zur Unterstützung der lizenzierten Nutzung des Programms durch den Lizenznehmer anzufertigen;
2. das Programm zu ändern und/oder in ein anderes Programm zur lizenzierten Nutzung einzubinden (wobei jeder Teil dieses in ein anderes Programm eingebundenen Programms weiterhin den Bestimmungen dieses Vertrages unterliegt;)
3. dieses Programm und diese Lizenz innerhalb des Unternehmens des Lizenzinhabers (Intra-Company-Übertragung) entsprechend den Bedingungen der auf Anfrage erhältlichen PP&M Software Transfer Policy [PP&M-Richtlinie zur Softwareübertragung] zu übertragen. Überträgt der Lizenznehmer eine oder mehrere Seat-Lizenzen dieses Programms, muss er gleichzeitig entweder alle Kopien, Änderungen bzw. eingebundenen Teile der zu übertragenden Seat-Lizenz(en) in welcher Form auch immer, an den gleichen Empfänger übertragen oder die nicht übertragenen Teile vernichten. „Unternehmen“ umfasst das Unternehmen des Lizenznehmers oder eine Gesellschaft oder Organisation, an der das übertragende Rechtssubjekt mindestens fünfzig Prozent (50 %) der Anteile hält.
4. in Fällen, in denen der Preis für Ausbildungszwecke entrichtet wurde, das Programm ausschließlich gemäß der Ausbildungsrichtlinie von PP&M zu nutzen. Diese Richtlinien sind auf Wunsch erhältlich.
r
5. Der Lizenznehmer ist berechtigt, SPLM-Lizenzschlüssel in einer virtualisierten Umgebung zu installieren, sofern die virtualisierte Umgebung so konfiguriert ist, dass sie gegen eine Duplizierung der SPLM-Lizenzschlüssel abgesichert ist. Diese Konfiguration wird nicht unterstützt, und der Lizenznehmer nutzt das Lizenzmanagementsystem in einer virtuellen Konfiguration auf eigenes Risiko.

Der Lizenznehmer ist verpflichtet, den Urheberrechtsvermerk auf allen Kopien, Änderungen oder in ein anderes Programm eingebundenen Teilen dieses Programms wiederzugeben und in diese einzubeziehen.

Der Lizenznehmer und die Nutzer sind nicht berechtigt:

1. dieses Programm und diese Lizenz auf ein anderes Unternehmen oder ein anderes Rechtssubjekt zu übertragen (Inter-Company-Übertragung). Überträgt der Lizenznehmer den Besitz einer Kopie, einer Änderung oder eines eingebundenen Teils des Programms auf einen Dritten, erlischt die Lizenz automatisch, vorbehaltlich ausdrücklich anders lautender Bestimmungen dieses Vertrags.
2. den Quellcode, grundlegende Techniken der Benutzeroberfläche oder Algorithmen des Softwareprodukts auf jegliche Weise, direkt oder indirekt, zurückzuentwickeln („reverse engineering"), zu dekompilieren, zu deassemblieren oder auf sonstige Weise in Erfahrung zu bringen bzw. die vorgenannten Elemente offenzulegen, es sei denn in dem Umfang, der gemäß einschlägiger Gesetzgebung der Europäischen Gemeinschaft ausdrücklich zur Dekompilierung genehmigt ist, um die erforderliche Interoperabilität des Softwareprodukts mit einem anderen Softwareprogramm zu erreichen und sofern der Lizenznehmer PP&M zuerst um die Bereitstellung der für eine solche Interoperabilität erforderlichen Informationen gebeten und PP&M dieser Bitte nicht stattgegeben hat. PP&M ist berechtigt, vor Bereitstellung entsprechender Informationen angemessene Bedingungen zu stellen und eine angemessene Gebühr zu fordern. Alle von PP&M bereitgestellten oder vom Lizenznehmer in dem hierin beschriebenen zulässigen Umfang beschafften Informationen dürfen vom Lizenznehmer nur für die in diesem Vertrag beschriebenen Zwecke verwendet und nicht an Dritte offengelegt oder zur Erstellung von Software genutzt werden, die der Ausprägung des Softwareprodukts im Wesentlichen ähnlich ist. Nutzer in der Europäischen Gemeinschaft können Fragen zur Interoperabilität an den zuständigen Kundendienst der lokalen PP&M-Geschäftsstelle oder an folgende Anschrift richten: Process, Power & Marine, 300 Intergraph Way, Madison, AL 35758, USA..
3. dieses Programm oder alle Vervielfältigungen, Änderungen oder verbundenen Teile im Ganzen oder teilweise über den im vorliegenden Vertrag ausdrücklich festgelegten Rahmen hinaus zu nutzen, zu vervielfältigen, zu ändern, zu verkaufen oder zu übertragen.
4. die Lizenzvergabe, Schlüssel, Dateien und/oder Richtlinie zu umgehen.
5. auf dieses Programm mittels Thin-Client-Technologie (Citrix, Microsoft Terminal Server, Wireless-PDAs wie PalmPilots usw.) von einem entfernten Anwendungsserver oder Portalserver zuzugreifen, ohne CS-, CX- oder CW-Lizenzen von PP&M zu erwerben.
6. die Software, für die diese Lizenz gilt, auf einem WAN zu installieren, es sei denn, PP&M erteilt eine entsprechende schriftliche Genehmigung oder es werden spezielle WAN-Lizenzen verwendet.

Für SmartPlant Foundation-Lizenzen gelten nur die Verbote unter 1-4 oben.

ÜBERPRÜFUNG (AUDIT)

PP&M ist berechtigt, die Nutzung des lizenzierten Programms durch den Lizenznehmer und die Einhaltung der Nutzungsbedingungen durch den Lizenznehmer während der normalen Geschäftszeiten des Lizenznehmers gemäß den Bedingungen dieses Vertrags zu überprüfen. PP&M muss die Überprüfung dem Lizenznehmer schriftlich 30 Tage im Voraus ankündigen. Das Recht auf Überprüfung ist auf eine Überprüfung pro Kalenderjahr begrenzt. Vor Beginn einer Überprüfung unterzeichnen die Mitarbeiter von PP&M oder die Mitarbeiter von Dritten unter der Leitung von PP&M eine vom Lizenznehmer bereitzustellende Vertraulichkeitsvereinbarung. Den Mitarbeitern von PP&M oder den Mitarbeitern von Dritten, falls zutreffend, wird während der Überprüfung in angemessenem Umfang Zugang zu den Unterlagen und Mitarbeitern des Lizenznehmers gewährt. PP&M trägt die Kosten der Überprüfung, es sei denn, diese Prüfung ergibt eine Unterzahlung von Lizenzgebühren durch den Lizenznehmer. In diesem Fall erklärt sich der Lizenznehmer einverstanden, diese Gebühren zu den zuvor für dieses lizenzierte Programm vereinbarten Sätzen und alle im Zusammenhang mit der Überprüfung entstandenen Kosten unverzüglich an PP&M zahlen.

DOKUMENTATION

Im Lieferumfang von käuflich erworbenen PP&M-Softwareprogrammen ist eine standardmäßige Online-Dokumentation enthalten. Der Lizenznehmer ist berechtigt, Online-Dokumente nach Bedarf für interne Zwecke des Lizenznehmers auszudrucken.

LAUFZEIT

Die Lizenz bleibt bis zu ihrer Kündigung in Kraft. Der Lizenznehmer kann die Lizenz jederzeit durch Vernichtung des Programms einschließlich aller Kopien, Änderungen und eingebundenen Teile in jeglicher Form beenden. Die Lizenz wird ebenfalls gemäß den an anderer Stelle in diesem Vertrag genannten Bedingungen beendet oder (i) wenn der Lizenznehmer eine Bestimmung dieses Vertrags verletzt, (ii) bei einer unberechtigten Besitzübertragung des lizenzierten Programms oder einer Kopie oder daraus abgeleiteten Einbindung, (iii) bei einer Umgehung einer vorhandenen Schutzfunktion des Programms oder dieses Vertrags oder (iv) wenn der Lizenznehmer die anfallende(n) Lizenzgebühr(en) nicht bezahlt. Der Lizenznehmer erklärt sich einverstanden, im Fall der Beendigung dieses Vertrags dieses Programm mit allen Kopien, Änderungen und eingebundenen Programmteilen an PP&M zurückzugeben oder zu vernichten.

GEWÄHRLEISTUNGEN VON PP&M

PP&M gewährleistet und versichert, dass es das Recht zur Vergabe dieser Lizenz besitzt. Die lokale Verkaufsorganisation, von welcher der Lizenznehmer diese Lizenz erworben hat, kann zusätzliche Gewährleistungen geben. Die lokale Verkaufsorganisation für diese Lizenz übernimmt die ausschließliche Verantwortung für eine solche Gewährleistung, und PP&M lehnt jegliche Haftung dafür ab.

AUSSCHLUSS VON GEWÄHRLEISTUNGEN

VORBEHALTLICH DER BESTIMMUNGEN DIESES VERTRAGS GIBT PP&M KEINE VERTRAGLICHEN ODER GESETZLICHEN ZUSICHERUNGEN ODER GEWÄHRLEISTUNGEN HINSICHTLICH DES PROGRAMMS EINSCHLIESSLICH DER GESETZLICHEN GEWÄHRLEISTUNGEN DER MARKTGÄNGIGKEIT UND EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK. WENN DIESER AUSSCHLUSS IN SEINER GESAMTHEIT ODER TEILWEISE EINEN TEIL DIESER GEWÄHRLEISTUNG ODER DIESES AUSSCHLUSSES GEMÄSS DEM ANWENDBAREN RECHT DER GERICHTSBARKEIT, IN DER DIESE LIZENZ GEWÄHRT WIRD, UNGÜLTIG MACHT, LEHNT PP&M HIERMIT JEGLICHE VERTRAGLICHEN ODER GESETZLICHEN GEWÄHRLEISTUNGEN IM GRÖSSTMÖGLICHEN DURCH DAS ANWENDBARE RECHT DER BESAGTEN GERICHTSBARKEIT GESTATTETEN UMFANG AB.

SCHADENSERSATZBEGRENZUNG

IN KEINEM FALL ÜBERNIMMT PP&M EINE HAFTUNG FÜR SCHADENSERSATZANSPRÜCHE FÜR JEGLICHE DIREKTEN, INDIREKTEN, BEILÄUFIGEN, FOLGE- ODER SONDERSCHÄDEN ODER FÜR STRAFEN, EINSCHLIESSENDEN SCHADENSERSATZ, INSBESONDERE FÜR DEN NUTZUNGS-, PRODUKTIONS- ODER UMSATZAUSFALL ODER FÜR ENTGANGENEN GEWINN ODER DEN VERLUST VON DATEN ODER FÜR ANSPRÜCHE VON DRITTEN, SELBST WENN PP&M ÜBER DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN INFORMIERT WURDE.

UNTER KEINEN UMSTÄNDEN GEHT DIE HAFTUNG VON PP&M GEMÄSS DIESEM VERTRAG ÜBER DEN BETRAG HINAUS, DER PP&M VOM LIZENZNEHMER GEMÄSS DIESEM VERTRAG ZUM ZEITPUNKT DER ANSPRUCHSTELLUNG GEZAHLT WURDE. VORBEHALTLICH ANDERSLAUTENDER BESTIMMUNGEN DES ANWENDBAREN RECHTS KANN KEIN ANSPRUCH IN IRGENDWELCHER FORM, DER SICH AUS DIESEM VERTRAG ERGIBT ODER MIT DIESEM IN ZUSAMMENHANG STEHT, VOM LIZENZNEHMER GELTEND GEMACHT WERDEN, WENN SEIT DEM KLAGEGRUND MEHR ALS ZWEI (2) JAHRE VERSTRICHEN SIND.

WENN DIESE HAFTUNGSBEGRENZUNG GEMÄSS DEM RECHT DER GERICHTSBARKEIT, IN DER DIESE LIZENZ GEWÄHRT WIRD, UNGÜLTIG IST, BEGRENZT PP&M SEINE HAFTUNG HIERMIT AUF DEN GRÖSSTMÖGLICHEN DURCH DAS ANWENDBARE RECHT GESTATTETEN UMFANG.

AUSFUHRBESCHRÄNKUNGEN

Die Software von PP&M, einschließlich aller Software von Dritten, die von PP&M, seinen Filialen oder Lieferanten bezogen wurde, (einschließlich jeglicher Dokumente, Technische Daten, Informationen oder hierzu gehörigen Leistungen), unterliegt den Ausfuhrbeschränkungen gemäß dem Recht und den Regeln der Vereinigten Staaten von Amerika. Abweichungen vom Gesetz der Vereinigten Staaten sind nicht erlaubt. Diese Software und ihre direkten Produkte dürfen an folgende Empfänger nicht direkt oder indirekt (einschließlich durch entfernten Zugriff) exportiert oder re-exportiert werden:

a). an die Länder Kuba, Iran, Nordkorea, Sudan und Syrien oder an Bürger eines dieser Länder;
b). an Personen oder Parteien, die auf einer „U.S. Government Denied Party/Person List“ aufgeführt sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf „U.S. Department of Commerce Denied Persons, Entities and Unverified List“ http://www.bis.doc.gov/complianceandenforcement/liststocheck.htm, „U.S. Department of Treasury Specially Designated Nationals List”, www.treas.gov/offices/enforcement/ofac/ und „U.S. Department of State Debarred List”, http://www.pmddtc.state.gov/compliance/debar.html).

c). an Unternehmen, wenn bekannt ist oder Grund zur Annahme („Reason to know“) besteht, dass der Endgebrauch der Software mit dem Design, der Entwicklung, der Herstellung oder Fertigung oder der Verwendung von nuklearer Technologie oder Raketen, chemischen oder biologischen Waffen oder anderen sensitiven nuklearen Zwecken zusammenhängt.;

d). an jegliche Person oder Einheit, wenn bekannt ist oder Grund zur Annahme („Reason to know“) besteht, dass eine illegale Weiterlieferung stattfinden wird.

Mit Fragen zum Export/Reexport des jeweiligen Softwareprogramms wendet man sich an den Global Manager des Intergraph Corporation´s Export Compliance Department, Intergraph Corporation, Huntsville, Alabama 35894-00001, USA,

Der Lizenznehmer hält PP&M schadlos und stellt PP&M von allen Kosten und/oder Schadenersatzansprüchen frei, die PP&M durch eine Verletzung dieses Paragraphen durch den Lizenznehmer entstehen.

ALLGEMEINES

Diese Bestimmung gilt, wenn dieses Programm direkt oder indirekt im Namen einer Dienststelle oder Behörde der US-Regierung erworben wird. Für Zivilbehörden: Dieses Programm wurde mit privaten Geldern entwickelt und ist „Restricted Computer Software“, die entsprechend

Unterabschnitten (a) bis (d) der Bestimmung „Commercial Computer Software - Restricted Rights, 52.227-19“ der Federal Acquisition Regulations („FAR“) und Folgebestimmungen vorgelegt wird. Sie ist unveröffentlicht, und alle Rechte gemäß den Urheberrechtsgesetzen der Vereinigten Staaten sind vorbehalten. Für Dienststellen des Department of Defense („DoD“): Dieses Programm ist „Commercial Computer Software“ , wie unter DFARS 252.227-7014 festgelegt, und die Rechte der Regierung gelten wie unter DFARS 227.7202-3 angegeben.

Jeder Versuch einer Unterlizenzierung, Abtretung oder Übertragung der Lizenz oder des Programms ist unwirksam, soweit dies nicht in diesem Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist.

Alle Bestimmungen dieses Vertrages und jedes dazugehörigen Dokuments werden nach Möglichkeit so ausgelegt, dass sie nach geltendem Recht wirksam und gültig sind. Ist jedoch eine Bestimmung dieses Vertrags oder eines dazugehörigen Dokuments nach geltendem Recht verboten oder ungültig, ist diese Bestimmung nur im Umfang des entsprechenden Verbots bzw. der entsprechenden Ungültigkeit unwirksam. Der Rest dieser Bestimmung bzw. die noch verbleibenden Bestimmungen dieses Vertrags oder eines dazugehörigen Dokuments werden dadurch nicht ungültig.

Dieser Vertrag unterliegt dem Recht des US-Bundesstaates Alabama. Gerichtsstand und Zuständigkeit für alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder die Software betreffen, ist der United States District Court für den Northern District of Alabama, Northeastern Division, oder der Circuit Court für Madison County, Alabama. Hinsichtlich der Auslegung und Durchsetzung dieses Vertrags verzichten die Parteien auf die Anwendung der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (United Nations Commission on International Trade Law) und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge betreffend den internationalen Warenverkauf (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods).

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, alle Teile des Softwareprodukts und der Dokumentation vertraulich zu behandeln und das Softwareprodukt, vorbehaltlich spezifisch anders lautender Bestimmungen in diesem Vertrag, weder an seine Partner noch an Dritte zu verkaufen, zu übertragen, zu verleihen oder offenzulegen.

Bei Fragen zum Vertrag wenden Sie sich bitte an Ihre PP&M-Niederlassung vor Ort oder schriftlich an Process, Power & Marine, 300 Intergraph Way, Madison, AL 35758.

KUNDENDIENSTLEISTUNGEN

Wartungsleistungen für lizenzierte Programme können gegen separate Gebühr bereitgestellt werden und erfolgen gemäß den standardmäßigen Wartungsoptionen von PP&M und dem jeweils geltenden „Software-Wartungsvertrag“: Eine Kopie ist auf Anfrage erhältlich. Wartungsleistungen für Hinweisdaten sind in den standardmäßigen Wartungsoptionen von PP&M nicht enthalten. Ein Subskriptionsservice ist eventuell unter einer separaten Abmachung erhältlich.

Für Informationen über die aktuellen Wartungsoptionen von PP&M wenden Sie sich bitte an Ihr örtliches Verkaufsbüro.

UPGRADES UND UPDATES

Upgrades werden, wenn und soweit verfügbar, gegen gesonderte Zahlung geliefert.

Intergraph ist eine eingetragene Handelsmarke der Intergraph Corporation. Andere Marken und Produktnamen sind Markenzeichen ihrer jeweiligen Eigentümer. PP&M übernimmt keine Verantwortung für versehentliche Fehler.

DER FOLGENDE ZUSATZTEXT GILT FÜR DIE LIZENZIERUNG BESTIMMTER SOFTWAREPRODUKTE VON INTERGRAPH CADWORX & ANALYSIS SOLUTIONS, INC. („ICAS“):

Limited Run License (**Zahlenmäßig begrenzte Lizenz).** Für bestimmte Softwareprodukte im Besitz von ICAS und als solche in eLicense gekennzeichnet ist u. U. eine Limited Run License erhältlich. Eine Limited Run License erlischt, nachdem eine vorgegebene Zahl analytischer Berechnungen ausgeführt wurde. Beispielsweise wird eine Analyse in CAESAR II als eine einzelne analytische Berechnung der statischen oder dynamischen Rohrbeanspruchung definiert. Limited Run Licenses werden in Vielfachen von fünfzig (50) Berechnungen verkauft.

Softwareprodukte CAESAR II, PV Elite, CADWorx Design Review, CADWorx Design Viewer und CodeCalc. Den Nutzern von CAESAR II, PV Elite, CADWorx Design Review, CADWorx Design Viewer und CodeCalc wird hiermit mitgeteilt, dass Tech Soft 3D, L.L.C., 931 Ashby Ave., Berkeley, CA 94710 („Tech Soft 3D“) hinsichtlich dieses Vertrags dahingehend eine Drittbegünstigte ist, dass dieser Vertrag bestimmte Regelungen enthält, die sich auf die Nutzung des Softwareprodukts durch Nutzer von CAESAR II, PV Elite, CADWorx Design Review, CADWorx Design Viewer und/oder CodeCalc beziehen. Diese Regelungen werden ausdrücklich zugunsten von Tech Soft 3D getroffen und können sowohl von Tech Soft 3D als auch PP&M geltend gemacht werden.

Softwareprodukte CAESAR II und CADWorx Design Review. CAESAR II und CADWorx Design Review enthalten Autodesk® RealDWG von Autodesk, Inc., copyright © Autodesk, Inc. Alle Rechte vorbehalten. Autodesk, Inc., 111 McInnis Parkway, San Rafael, California 94903 („Autodesk“) ist hinsichtlich dieses Vertrags dahingehend ein Drittbegünstigter, dass das Softwareprodukt RealDWG enthält, und dahingehend, dass die Regelungen in diesem Vertrag sich auf die Nutzung des RealDWG enthaltenden Softwareprodukts durch den Lizenznehmer beziehen. Diese Regelungen werden ausdrücklich zugunsten von Autodesk getroffen und können sowohl von Autodesk als auch PP&M geltend gemacht werden.

Marken. AutoCAD, ObjectARX und RealDWG sind Marken von Autodesk. HOOPS ist eine Marke von Tech Soft 3D, L.L.C. Andere Marken sind im Besitz ihrer jeweiligen Eigentümer.

DER FOLGENDE ZUSATZTEXT GILT FÜR DIE LIZENZIERUNG DER SOFTWAREPRODUKTE SMARTPLANT ELECTRICAL DETAILED ODER SIGRAPH:

Die Softwareprodukte SmartPlant Electrical Detailed und sigraph enthalten Software von Progress Software. Die Lizenz für diese Software Dritter wurde PP&M erteilt, und der Lizenznehmer unterliegt den Bedingungen einer Drittlizenz. Auf Anfrage des Lizenznehmers stellt PP&M ein Exemplar dieser Lizenz zur Verfügung. In die Softwareprodukte SmartPlant Electrical Detailed und sigraph eingebettete Progress/ObjectStore-Software darf nur mit oder als Teil der Softwareprodukte SmartPlant Electrical Detailed und sigraph verwendet werden.

Die gemäß diesem Vertrag bereitgestellten Softwareprodukte SmartPlant Electrical Detailed und sigraph enthalten alle oder einige Teile der folgenden Open-Source-Software, (nach Lizenz gruppiert):

1. Grit und Log4cpp, die unter der GNU Lesser General Public License, Version 3, bereitgestellt werden und unter www.gnu.org/licenses/licenses.html zugänglich sind;

2. Fop, Xalan und Xerces, die unter der Apache-Lizenz, APACHE_LICENSE_V2.0.txt bereitgestellt werden und unter http://www.apache.org/licenses/LICENSE-2.0 zugänglich sind;

3. Libxml und Libxslt, die unter der MIT-Lizenz bereitgestellt werden und unter http://www.opensource.org/licenses/mit-license.html zugänglich sind, und

4. Zlib, die unter der zlib/libpng-Lizenz bereitgestellt wird und unter http://www.zlib.net/, zugänglich ist.

PP&M stellt auf schriftliche Anforderung ein Schriftexemplar der GNU Lesser General Public License, der Apache-Lizenz oder der MIT-Lizenz zur Verfügung. Für einschlägige Open-Source-Software, die in den unter der GNU Lesser General Public License lizenzierten Softwareprodukten SmartPlant Electrical Detailed und sigraph enthalten ist, hat die GNU Lesser General Public License Vorrang vor eventuell in diesem Vertrag festgestellten widersprüchlichen Bedingungen.

Nichts, was in diesem in Software-Lizenzvertrag enthalten ist, hindert den Lizenznehmer daran, jegliche Open-Source-Software zu dekompilieren oder zurückzuentwickeln (reverse engineering), um irgendeine Änderung zu unterstützen, die der Lizenznehmer an dieser Open-Source-Software vorgenommen hat. Alle dem Lizenznehmer an irgendeiner Open-Source-Software gewährten Rechte sind in der GNU Lesser General Public License, der Apache-Lizenz bzw. der MIT-Lizenz genauer beschrieben und enthalten. Nichts, was in diesem Software-Lizenzvertrag enthalten ist, beschränkt irgendwelche ihnen darin gewährten Rechte auf jegliche Open-Source-Software.

JEDE OPEN-SOURCE-SOFTWARE WIRD OHNE MÄNGELGEWÄHR („AS IS“) UND OHNE JEGLICHE AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNG ODER GARANTIE JEGLICHER ART BEREITGESTELLT, U.A. INSBESONDERE OHNE DIE GARANTIEN DER GEBRAUCHSTAUGLICHKEIT, EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER GEGEN RECHTSVERLETZUNG. IN KEINEM FALL ÜBERNEHMEN PP&M, DIE AUTOREN ODER URHEBERRECHTSINHABER DER OPEN-SOURCE-SOFTWARE HAFTUNG FÜR IRGENDWELCHE ANSPRÜCHE, SCHÄDEN ODER SONSTIGE HAFTBARKEIT, SEI ES IM RAHMEN EINER KLAGE UNTER VERTRAGSRECHT ODER WEGEN UNERLAUBTER HANDLUNG ODER AUS SONSTIGEM GRUND, DIE AUS DER ODER IM ZUSAMMENHANG MIT DER OPEN-SOURCE-SOFTWARE ODER DER NUTZUNG ODER DEM ANDERWEITIGEN UMGANG MIT DER OPEN-SOURCE-SOFTWARE ENTSTEHEN. DER LIZENZNEHMER TRÄGT DAS GESAMTE RISIKO FÜR DIE QUALITÄT UND LEISTUNG DES OPEN-SOURCE-SOFTWAREPROGRAMMS. SOLLTE SICH DIE OPEN-SOURCE-SOFTWARE ALS DEFEKT ERWEISEN, ÜBERNIMMT DER LIZENZNEHMER DIE KOSTEN FÜR ALLE NOTWENDIGEN SERVICE-, REPARATUR- ODER KORREKTURMASSNAHMEN.

UNGEACHTET DER OBEN GENANNTEN HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG HINSICHTLICH DER SOFTWAREPRODUKTE VON PP&M ÜBERNEHMEN PP&M, URHEBERRECHTSINHABER DER OPEN-SOURCE-SOFTWARE ODER IRGENDEINE PARTEI, DIE DIE OPEN-SOURCE-SOFTWARE WIE ERLAUBT ÄNDERN UND/ODER ÜBERTRAGEN, DEM LIZENZNEHMER GEGENÜBER IN KEINEM FALL EINE HAFTUNG FÜR SCHÄDEN, EINSCHLIESSLICH ALLGEMEINER, BEILÄUFIGER, SONDER- ODER FOLGESCHÄDEN, DIE SICH AUS DER NUTZUNG ODER NICHTNUTZBARKEIT DER OPEN-SOURCE-SOFTWARE ERGEBEN (U.A. INSBESONDERE NICHT FÜR DATENVERLUST ODER UNRICHTIGMACHUNG VON DATEN ODER VOM LIZENZNEHMER ODER DRITTEN ERLITTENE VERLUSTE ODER EIN UNVERMÖGEN DER OPEN-SOURCE-SOFTWARE, MIT ANDEREN PROGRAMMEN ZUSAMMENZUARBEITEN), SELBST WENN PP&M, DIESE INHABER ODER ANDERE PARTEI AUF DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDEN.

Falls der oben genannte Garantieausschluss und die oben genannte Haftungsbeschränkung für die Open-Source-Software hinsichtlich ihrer Bedingungen unter nationalem Recht keine Rechtswirksamkeit haben, wenden die zuständigen Gerichte das nationale Recht an, das einem absoluten Ausschluss jeglicher Zivilhaftung im Zusammenhang mit der Open-Source-Software am nächsten kommt, es sei denn, eine Garantie oder Haftungsübernahme liegt einem Exemplar der Open-Source-Software gegen Zahlung einer Gebühr bei.

DER LIZENZNEHMER BESTÄTIGT, DASS ER DIESEN VERTRAG GELESEN HAT, DIESEN VERSTEHT UND DESSEN BEDINGUNGEN ALS FÜR SICH ALS BINDEND ANERKENNT. DER LIZENZNEHMER ERKLÄRT SICH WEITERHIN DAMIT EINVERSTANDEN, DASS DIES DIE VOLLSTÄNDIGE UND EINZIGE AUSFÜHRUNG DES VERTRAGS ZWISCHEN DEM LIZENZNEHMER UND PP&M IST, DIE JEDES ANGEBOT ODER JEDEN VORHERIGEN VERTRAG, OB MÜNDLICH ODER SCHRIFTLICH, SOWIE JEDE ANDERE KOMMUNIKATION ZWISCHEN DEM LIZENZNEHMER UND PP&M BEZÜGLICH DES GEGENSTANDES DIESES VERTRAGS ERSETZT.

DDCC318M0 01/12